

Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013
(Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013)

Gem. RdErl. der StK des MF, MI, MLV, MW, MLU , MK, MS
vom 2.8.2013 – Az. WAST-04011-HW 2013
in der Fassung vom 23.8.2013

Abschnitt 1
Allgemeine Grundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes vom 15.7.2013 (BGBl. I S. 2401), der Aufbauhilfeverordnung vom 16.8.2013 (BGBl. I S. 3233) und der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben vom 2.8.2013, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, RdErl. des MF über die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 1.2.2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013 (MBI. LSA S. 73), in den jeweils geltenden Fassungen und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Zuwendungszweck ist der nachhaltige Wiederaufbau und die Wiederbeschaffung von baulichen Anlagen, Gebäuden, Gegenständen und öffentlicher Infrastruktur in Sachsen-Anhalt, die durch das Hochwasser im Zeitraum 18.5.2013 bis 4.7.2013 (Hochwasser 2013) beschädigt oder zerstört wurden und sich im Einzugsgebiet der Elbe und ihrer Nebenflüsse befinden.

2. Fördergegenstände

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von durch Hochwasser sowie durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation verursachten Schäden sowie Schäden durch die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser 2013 verursacht worden sind. Unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge können berücksichtigt werden

2.2 Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hoch-

wasser zerstörten oder beschädigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Anlage oder Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörten Anlagen oder Einrichtungen.

Nicht förderfähig sind Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

2.3 Wertminderungen am Privat- oder Betriebsvermögen sowie Verdienstausschlag, entgangener Gewinn und andere mittelbare Schäden sind nicht förderfähig und werden nicht ersetzt.

2.4 Förderfähig sind auch Kosten für Maßnahmen, die unmittelbar vor oder während des Zeitraums des Hochwasser 2013 getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Kosten der Beseitigung der Maßnahmen nach Satz 1 sind ebenfalls förderfähig.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung oder Vollfinanzierung nach Maßgabe des Abschnittes 2.

Förderungen nach dieser Richtlinie, die potentiell Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) enthalten können (dies betrifft Abschnitt 2 Teile A, B, soweit noch keine Genehmigung der Europäischen Kommission oder eine De-minimis"- Beihilferegelung nach Nummer 1.5.2 vorliegt, Teil C Nr. 1 Satz 1 Buchst. b und Teil E Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie), werden vor deren Genehmigung durch die Europäische Kommission unter Einhaltung aller Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“- Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) gewährt. Das insoweit einzuhaltende Verfahren ergibt sich aus **Anlage 1**.

3.2 Bemessungsgrundlagen

3.2.1 Bei der Bemessung der Zuwendung auf der Grundlage des ermittelten Schadens wird auf die Wiederherstellungskosten oder die Ersatzbeschaffung unter Einhaltung baulicher und technischer Normen abgestellt. Abweichend davon bildet bei geschädigten beweglichen Sachen in Zusammenhang mit Zuwendungen an Privathaushalte und Unternehmen der Wert für eine gleichartige neue Sache (sog. Abzug „neu für alt“) die Bemessungsgrundlage.

3.2.2 Die Bemessung der Zuwendung erfolgt unter Berücksichtigung der etwaigen Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Abziehbare Vorsteuer im Sinne von § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

3.2.3 Sofern Gutachten zur Schadensfeststellung eingeholt wurden, sind die Kosten dafür in angemessener Höhe zuwendungsfähig.

3.2.4 Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen gemäß

- a) Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen zur Unterstützung der vom Juni Hochwasser 2013 direkt betroffenen Einwohner von Sachsen-Anhalt, RdErl. des MF vom 12.6.2013,
- b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für vom Hochwasser 2013 geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe (Erstmaßnahmen), RdErl. des MW vom 13.6.2013 (MBI. LSA S. 327),
- c) Richtlinie über Soforthilfen für Kommunen zur Erstattung von Aufwendungen, die ihnen für Schadensabwehrmaßnahmen und Aufräumarbeiten beim Junihochwasser entstanden sind, RdErl. des MF vom 14.6.2013,
- d) Richtlinie über die Gewährung finanzieller Zuwendungen für Erstmaßnahmen zur Bewältigung von Schäden durch Hochwasser 2013 in landwirtschaftlichen Unternehmen, RdErl. des MLU vom 18.6.2013,
- e) Richtlinie zur Gewährung von Hilfen zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Gebäuden an durch das Junihochwasser 2013 geschädigte Eigentümer (RL Erstmaßnahmen Wohngebäude 2013), RdErl. des MF vom 25.6.2013

sind auf die nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen anzurechnen.

3.2.5 Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen, werden - auch bei nachträglichem Hinzutritt - auf die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers angerechnet. Sie werden nur dann auf die Zuwendung angerechnet, soweit sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation der Schäden ergeben würde.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

4.2 Der jeweilige Nachweis der Angaben der Geschädigten kann durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Nachweise und Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden. Nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen sind dadurch nicht ausgeschlossen und sollten insbesondere bei Schäden von großem Umfang erfolgen.

4.3 Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus. Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit nicht ein Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten besteht. Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsstelle die bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden, mitzuteilen.

4.4 Die Einleitung von Schadensbeseitigungsmaßnahmen gemäß Nummer 2 vor der Bewilligung von Mitteln schließt die Förderfähigkeit dieser Maßnahmen nicht aus. Maßnahmebeginn ist frühestens der Zeitpunkt, zudem die Hochwasserschäden eingetreten sind, jedoch nicht vor dem 18.5.2013. Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr oder Schadensbegrenzung unmittelbar vor dem in Nummer 1.2 genannten Zeitraum können förderfähig sein (siehe Nummer 2.4). Insofern gilt die Zulassung der Abweichung vom Verbot des vorzeitigen

Maßnahmebeginns für Maßnahmen nach Nummer 2 gemäß VV/VV-Gk Nr. 1.3 Satz 2 zu § 44 LHO als erteilt.

4.5 Abweichend von VV/VV-Gk Nr. 6.1 zu § 44 LHO kann bei Zuwendungen zu Baumaßnahmen von der Beteiligung der fachlich zuständigen technischen Verwaltung abgesehen werden, wenn die Summe der Zuwendung nicht mehr als 5 Millionen Euro beträgt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Zuwendungsempfänger über hinreichenden baulichen Sachverstand verfügt und damit eine wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Fördermittel erwartet werden kann. Davon kann bei kommunalen Zuwendungsempfängern mit eigener Bauverwaltung regelmäßig ausgegangen werden, wenn auf Personal zurückgegriffen wird, das mindestens den Anforderungen für den gehobenen bautechnischen Dienst der entsprechenden Fachrichtung genügt oder langjährige Erfahrungen in dieser Tätigkeit hat.

4.6 Abweichend von Nummer 3.1 Satz 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) gelten in entsprechender Anwendung des RdErl. des MW vom 26.6.2013 für die Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen nach dieser Richtlinie folgende Regelungen:

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge für Lieferungen und Dienstleistungen bis zu einem Auftragsvolumen von 200 000 Euro und Aufträge für Bauleistungen bis zu einem Auftragsvolumen von 5 000 000 Euro unter Einholung von drei Angeboten nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben.

Ferner können abweichend von Nummer 3.1 Satz 1 ANBest-P Leistungen bis zu einem Auftragsvolumen von 500 Euro ohne Einholung weiterer Angebote beschafft werden (Direktkauf).

4.7 Der Antragsteller ist verpflichtet, im Antrag Angaben zu Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen zu machen und diese bei Bedarf nachträglich anzupassen.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Eine Kumulierung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen. Eine mehrfache Geltendmachung des gleichen Schadens unter verschiedenen Programmen ist ausgeschlossen.

5.2 Eine Überkompensation des Schadens ist auszuschließen. Im Bewilligungsbescheid ist daher der Vorbehalt der Rückforderung für den Fall der Überkompensation des Schadens vorzusehen.

5.3 In die Antragsformulare und die Bewilligungsbescheide ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, dass der Bewilligungsbetrag mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wurde. Darüber hinaus ist die Unterstützung des Bundes in geeigneter Weise gegenüber den Zuwendungsempfängern und der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dabei ist in geeigneten Fällen das Logo der Bundesregierung zu verwenden.

5.4 Soweit die Hilfen nach dieser Richtlinie Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches darstellen, sind in den Antragsformularen die subventionserheblichen Tatsachen genau zu benennen. Der Antragsteller ist hierauf im Antragsvordruck oder in anderer geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass seine Angaben, insbesondere über Versicherungsleistungen oder Spenden, subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind.

5.5 Die zuständigen Bundesministerien, der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes Sachsen-Anhalt, die mit der Bewirtschaftung der Mittel des Fonds befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land Sachsen-Anhalt bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem zuständigen Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt im Sinne des § 93 der Bundeshaushaltsordnung erfolgen.

Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger. In die Zuwendungsbescheide ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Prüfrechte für Bundesministerien und den Bundesrechnungshof sowie des Landesrechnungshofes des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

5.6 Ansprüche auf Leistungen Dritter können bei der Bewilligung der Zuwendungen für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes sowie zur Wiederherstellung von Gebäuden und Einrichtungen der als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften vorläufig unberücksichtigt bleiben, soweit diese nach Einschätzung der bewilligenden Stelle nicht kurzfristig durchgesetzt werden können.

Die Ansprüche des Zuwendungsempfängers gegen den Dritten sind in diesen Fällen an die bewilligende Stelle zur Sicherung eines eventuellen Rückforderungsanspruches bis zur Höhe der bewilligten Mittel abzutreten. Im weiteren Verfahren ist bei Konkretisierung der Sachlage über eine Rückabtretung zu entscheiden.

5.7 Die bewilligende Stelle hat über die geförderten Maßnahmen sowie die bewilligten und die ausgezahlten Mittel fortlaufend Statistik zu führen und dem zuständigen Ministerium jeweils zum Monatsende zu berichten.

Abschnitt 2 Besondere Regelungen

Teil A

Hilfen zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur

1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe sowie öffentliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur und Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) [Industrie- und Gewerbegebiete; Anbindung von Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz; Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen; Kommunikationsverbindungen (Breitband); Abwasser- und Abfallanlagen; Tourismus; Bildungseinrichtungen; Technologie-, Gründer- und Gewerbezentren (TGZ)].

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Beseitigung von unmittelbaren Schäden durch Hochwasser. Durch vorübergehende Unterbrechungen des Produktionsprozesses entstandene Verluste oder

entgangene Gewinne, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten sowie sonstige mittelbare Schäden werden nicht ersetzt. Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt eine Förderung aus, es sei denn, der Insolvenzverwalter bestätigt eine positive Fortführungsprognose. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die bereits vor dem Hochwasser in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten waren.

2.2 Förderfähig sind Kosten zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen. Dazu zählen:

- a) Investitionen (unter anderem Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit des Grundstückes incl. gewerblich genutzter Gebäude, Reparatur/Ersatzbeschaffung geschädigter Maschinen/Fahrzeuge) und
- b) Umlaufvermögen (unter anderem Geschäftsausstattung, Lagerbestände und Waren).

2.3 Förderfähig sind die Kosten zur Wiederherstellung von wirtschaftsnaher Infrastruktur.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart

3.1.1 Unternehmen und Angehörige Freier Berufe

Ausgangspunkt für die Berechnung der Schadenshöhe und des Zuschusses sind die Wiederherstellungs- oder Ersatzbeschaffungskosten. Davon sind bei beweglichen Sachen im Rahmen eines Abzuges „neu für alt“ bis zu 30 v. H. abzuziehen.

Im Regelfall wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80 v. H. des Schadens gewährt.

Zur Vermeidung von Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Prüfung höhere Zuschüsse bis zu 100 v. H. des Schadens gewährt werden.

Ein erhöhter Zuschuss wird nur gewährt, wenn und soweit die Fortführung des Geschäftsbetriebes diesen nachweislich erfordert.

Der vertieften Prüfung ist ein Gesamtkonzept für die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen. Dabei ist insbesondere auf angemessene Beiträge von Banken, Versicherungen und Eigentümern zu achten. Eine positive Fortführungsprognose ist erforderlich.

3.1.2 Wirtschaftsnaher Infrastruktur

Für wirtschaftsnaher Infrastruktur wird ein Zuschuss bis zu 100 v. H. des Schadens geleistet.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Besondere Bestimmungen im Falle GRW-geförderter Unternehmen oder wirtschaftsnaher Infrastruktur

Sofern es sich um Schäden an Wirtschaftsgütern oder Infrastruktur handelt, die bereits eine GRW-Förderung erhalten haben, deren Zweckbindungsfristen zum Zeitpunkt des Eintritts des Hochwasserschadens (18.5. bis 4.7.2013) noch nicht abgelaufen waren und für deren Ersatz erneut Förderung gewährt wird, greifen die mit der GRW-Förderung verbundenen

Auflagen an Zweckbindungsfristen und Arbeitsplatzzielen. Bei gewerblichen Unternehmen ist dabei mindestens die noch verbleibende Frist bezüglich Zweckbindung und Besetzung der Arbeitsplätze anzusetzen, bei wirtschaftsnaher Infrastruktur mindestens die noch verbleibende Zweckbindungsfrist.

Ein Abzug „neu für alt“ gemäß Nummer 3.1.1 findet in GRW-Fällen nicht statt.

4.2 Gemischte Nutzung

Sofern der Fördergegenstand bei gemischter privater und gewerblicher Nutzung überwiegend gewerblich genutzt wird, erfolgt die Förderung nach diesem Abschnitt.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Die für die Bewilligung zuständige Stelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

5.2 Die Antragstellung kann bis spätestens 30.6.2014 erfolgen (fehlende Unterlagen können nachgereicht werden). Die Bescheidung erfolgt in der Regel bis 31.12.2014.

5.3 Der Durchführungszeitraum kann maximal drei Jahre betragen, abhängig von Schadensintensität und wirtschaftlicher Lage.

Teil B

Hilfen zur Schadensbeseitigung der Land- und Forstwirtschaft und in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

1. Schäden in der Land- und Forstwirtschaft

1.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) landwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäfferei umfasst,
- b) Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,
- c) natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, sofern sie Eigentümer, Besitzer oder sonstige dingliche Nutzungsberechtigte oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Flächen sind,
- d) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern sie Eigentümer, Besitzer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Flächen sind und
- e) Unternehmen der Fischerei und Aquakultur, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission Kleinstunternehmen, kleinere oder mittlere Unternehmen sind.

Unter die Buchstaben a bis d fallen auch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

Der Betriebssitz der Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a, b und e muss sich in Sachsen-Anhalt befinden. Daneben werden in Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b auch Unternehmen mit Betriebsstätten in Sachsen-Anhalt gefördert, deren Betriebssitz sich in einem

anderen Bundesland befindet, welches keine Soforthilfe aufgrund der geografischen Lage des Schadensgebietes anbietet.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen, die bereits vor dem Hochwasser in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten waren,
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- c) Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten.

1.2 Gegenstand der Förderung

Entschädigt werden hochwasserbedingte Überschwemmungsschäden im Sinne von Abschnitt 1 Nr. 2 einschließlich der Kosten für deren Beseitigung.

Unter Schäden fallen:

- a) Schäden am Feldinventar,
- b) Schäden an zum Betrieb gehörenden Wirtschaftsgütern, wie Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen, (landwirtschaftlichen) Maschinen und Geräten sowie am Vieh,
- c) Schäden durch nicht mögliche Aussaat,
- d) Schäden an Forstkulturen sowie am aufstockenden Bestand,
- e) Schäden an Fischbeständen (Speise- und Satzfische in der Aquakultur), Lagerbeständen von Fischereierzeugnissen, Vorräten (z. B. Futtermittel), Fanggeräten und Booten und
- f) sonstige im direkten Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen der Monate Mai und Juni 2013 stehenden Aufwendungen, wie beispielsweise Verluste an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Betriebsmittel), Evakuierungskosten, sowie Kosten für Maßnahmen zur unmittelbaren Abwehr von durch das Hochwasser bedingten Gefahren.

Als Schäden nach Absatz 2 Buchst. a bis e gelten auch Wiederherstellungsaufwendungen sowie Nebenkosten der Schadensermittlung, z. B. Gutachterkosten, wenn diese für die Schadensfeststellung nach dieser Richtlinie notwendig sind.

Nicht förderfähig sind:

- a) Schäden an Objekten, die nicht zum Betriebsvermögen zählen,
- b) Wertminderung des Anlagevermögens,
- c) Eigenleistung des Unternehmens, sofern sie nicht in der Bilanz des Unternehmens ausgewiesen sind und
- d) Folgeschäden, die zur Ertragsminderung auf dem Acker- und Grünland oder zur Leistungsminderung in der tierischen Erzeugung führen.

1.3 Ermittlung der Schadenshöhe in der Landwirtschaft

Es gelten die „Grundsätze für eine nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse verursachte Schäden in der Landwirtschaft“ von der Europäischen Kommission am 27.6.2013 genehmigt (SA.36787), insbesondere die Abschnitte 3.5 bis 3.8. Darüber hinaus gilt die Genehmigung der Grundsätze durch die EU-Kommission vom 27.6.2013, insbesondere die Nummern 16 bis 21 (**Anlage 2**).

Die Schäden am Feldinventar werden für vom Hochwasser betroffene Kulturen auf der Ebene des Einzelunternehmens berechnet. Es werden die folgenden aufgeführten Werte einheitlich in Sachsen-Anhalt angewendet. Der Antragsteller hat die geschädigten Flächen anzugeben, z. B. durch Kennzeichnung der geschädigten Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis. Bei Teilschädigung einer Fläche ist der Anteil der geschädigten Fläche zu vermerken.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt legt die Werte für die Schadensberechnung an landwirtschaftlichen Kulturen nach Schadenshöhe (ohne Rekultivierung) in € je ha mit gesondertem Erlass fest. Die Schadenshöhe vermindert sich um nutzbare Erträge.

Schäden am Feldinventar an Kulturen, die nicht nach diesen Werten bewertet werden können, sind durch weiterführende amtliche Feststellung oder andere geeignete Nachweise zu belegen. Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen sind durch Kostenvoranschläge oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Schäden an landwirtschaftlichen Flächen, die durch Wiederherstellung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands beseitigt werden (Rekultivierung), werden nach Nummer 3 berechnet und ausgeglichen.

Schäden am lebenden Inventar im Zusammenhang mit der Evakuierung des Tierbestandes werden durch folgenden Nachweis belegt: Bestätigung der belieferten Molkerei über Nichtanlieferung im Zeitraum gemäß Abschnitt 1 Nummer 1.2 oder Zahl getöteter Tiere durch Bescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt; Nachweis des Abganges in der HIT-Datenbank. Die Verluste sind mit den Marktpreisen im Zeitraum Mai / Juni 2013 zu bewerten.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung sind Schäden im Unternehmen in Höhe von mindestens 2 000 Euro.

1.4 Ermittlung der Schadenshöhe in der Forstwirtschaft

In Fällen von Schäden an Forstkulturen werden die Wiederherstellungskosten der Kulturfläche einschließlich der Kosten für Vorarbeiten, Schutz und Pflege der Kulturen bis zur Sicherung zu Grunde gelegt. Gleiches gilt für Kulturen, die durch das Absterben von Beständen im Rahmen der Wiederaufforstungsverpflichtung angelegt werden müssen.

In Fällen von Bestandesschäden wird die Differenz zwischen den Bestandeserwartungswerten vor und nach dem Schadereignis ermittelt. Hilfsweise kann ein Zuschuss je Festmeter aufgearbeitetes Kalamitätsholz, der der Differenz der Bestandswerte in etwa entspricht, herangezogen werden. Die Einzelheiten der Berechnung werden in einem gesonderten Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt festgelegt.

1.5 Ermittlung der Schadenshöhe in der Fischerei und Aquakultur

1.5.1 In die Berechnung der Höhe des Gesamtschadens können:

- a) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden und Nebenkosten zur Schadensermittlung ,
- b) durch hochwasserbedingte Fischsterben verursachte Einkommensminderungen und Verluste in Betrieben der Fluss- und Seenfischerei und
- c) hochwasserbedingte Entsorgungskosten

einbezogen werden.

1.5.2 Die Berechnung der Schäden erfolgt auf der Ebene des einzelnen Unternehmens. Mit Ausnahme der Härtefallregelung handelt es sich bei der Zuwendung um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004. Der Antragsteller hat mit dem Antrag eine „De-minimis-Erklärung“ abzugeben.

1.5.3 Für die Schäden hat eine Plausibilisierung zu erfolgen. Die Schäden sind durch Schadensprotokolle, Nachweise oder Bestätigungen geeigneter Stellen (z. B. Gemeinden, Polizei) und einer Dokumentation durch Fotos oder durch andere vorhandene Belege nachzuweisen. Die Höhe eines Schadens muss durch den Kostenvoranschlag oder die Rechnung eines auf die Reparatur oder Neuerrichtung des beschädigten Vermögens spezialisierten unabhängigen Unternehmens oder durch ein Gutachten eines Experten oder sonstigen Sachverständigen belegt werden. Die Höhe von Schäden ist über Zahlungsbelege nachzuweisen.

1.5.4 Für die Feststellung der Härtefallregelung ist neben dem Nachweis nach Nummer 1.5.3 ein Nachweis durch die Vorlage der Jahresabschlüsse der letzten drei Wirtschaftsjahre erforderlich.

1.5.5 Aufwendungen zur Abwendung, Minderung oder Beseitigung von Schäden und Nebenkosten zur Schadensermittlung sind auch ohne vorherige Antragstellung förderfähig (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns).

1.5.6 Nicht anerkennungsfähige Schäden/ Einhaltung der Regelungen der Gemeinsamen Fischereipolitik

Nicht anerkennungsfähige Schäden im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) Schäden im Wohnbereich, soweit es sich hierbei nicht um für die ständige Überwachung von Fischbeständen und Anlagen erforderliche Betriebswohnungen handelt, die im Vermögen des Unternehmens stehen, und deren Schäden an der Bausubstanz in anderen Hilfsprogrammen des Landes keine Anerkennung finden,
- b) Schäden in Form einer Wertminderung des Betriebsvermögens,
- c) Gesamtschäden eines Unternehmens, die unterhalb eines Schwellenwertes von 1 000 Euro liegen,
- d) Eigenleistungen und
- e) die Mehrwertsteuer.

1.6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel bis zu 80 v. H. der anerkannten Schäden nach den Nummern 1.3, 1.4 und 1.5.

Zur Vermeidung von Härtefällen können höhere Zuschüsse gewährt werden, jedoch maximal 100 v. H. des Schadens.

1.7 Anweisungen zum Verfahren

1.7.1 Antragstellung und Durchführungszeitraum

Anträge für Schäden in der Landwirtschaft sind unter Verwendung des einheitlichen Vordrucks bis spätestens zum 30.6.2014, für Forstmaßnahmen bis zum 31.12.2014 bei dem zu-

ständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) als Bewilligungsbehörde einzureichen.

Unternehmen mit Betriebsstätten in Sachsen-Anhalt, deren Betriebssitz sich in einem anderen Bundesland befindet, das keine Soforthilfe aufgrund der geografischen Lage des Schadensgebietes anbietet, stellen den Antrag bei dem für die betroffene Betriebsstätte örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.

Die Anträge sind in der Regel bis zum 31. 12. 2014 zu bescheiden.

Der Durchführungszeitraum soll drei Jahre nicht überschreiten, in Abhängigkeit von Schadintensität und wirtschaftlicher Lage.

Bewilligungsbehörde für Schäden im Bereich der Fischerei und Aquakultur ist das Landesverwaltungsamt. Zuwendungen im Rahmen der De-minimis-Regelung müssen bis zum 30.10.2013 beantragt und bis zum 31.12.2013 bewilligt werden.

1.7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörden prüfen den Antrag einschließlich der Plausibilität der Angaben und stellen die zuwendungsfähige Schadenshöhe fest.

Die Bewilligung erfolgt:

- a) im Falle der Verluste an Feldinventar nach Nummer 1.3 auf der Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Schadensermittlungen durch amtliche Feststellung oder Gutachten sowie
- b) im Falle der Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, am Vieh sowie den Wiederherstellungsaufwendungen und Nebenkosten der Schadensermittlung nach Nummer 1.3 auf der Grundlage von eingereichten Rechnungen, Gutachten, Kostenvoranschläge oder sonstigen geeigneten Unterlagen.

1.7.3 Nachweis der Verwendung

Sofern ein Antrag auf Zuwendungen für Erstmaßnahmen (RdErl. des MLU über Erstmaßnahmen zur Bewältigung von Schäden durch Hochwasser 2013 in landwirtschaftlichen Unternehmen vom 18.6.2013 - ,Az.: 51.2-60124/2) gestellt und bewilligt wurde, erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung für beide Zuwendungen im Rahmen der Prüfung der Zuwendung nach dieser Richtlinie.

2. Schäden an der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

2.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften,
- b) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
- c) Begünstigte können auch Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger der Maßnahme sind.

2.2 Gegenstand der Förderung

2.2.1 Grundsätze

Bei Infrastruktur, die den Außenbereich von Gemeinden überschreitet, erfolgt die Schadensbeseitigung nach Maßgabe der überwiegenden Betroffenheit.

Den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung ist in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Dabei sind die Anforderungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu berücksichtigen und vorhandene Hochwasserschutzkonzepte auch aufgrund der Erfahrungen der zurückliegenden Hochwasserkatastrophen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten hat gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen Vorrang. Die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft und des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten.

2.2.2 Hochwasserschutzanlagen und Gewässer im Außenbereich von Gemeinden

Den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung ist in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Dabei sind die Anforderungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Die Maßnahmen dürfen einem Hochwasserschutzkonzept nicht entgegenstehen. Die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten hat gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen Vorrang. Die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft und des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten.

Gefördert wird die Sicherung und Wiederherstellung von Anlagen des Hochwasserschutzes, wie z. B. Deiche, Schöpfwerke, Siele, Wehre, einschließlich zugehöriger Vorarbeiten. Weiterhin wird die Wiederherstellung von Gewässern, einschließlich zugehöriger Vorarbeiten gefördert. Hierzu gehören z. B. die Grundräumung und die Instandsetzung der Ufer, Böschungen und Gewässerrandstreifen, der naturnahe Ausbau, Schutzpflanzungen und Wildbachverbauungen.

2.2.3 Ländliche Wege im Außenbereich von Gemeinden

Gefördert wird die Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von nicht öffentlich gewidmeten Verbindungswegen zu den Gehöften oder zum öffentlichen Straßenwegenetz sowie die Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von ländlichen Wegen, einschließlich der zugehörigen Vorarbeiten. Hierzu gehören nicht öffentlich gewidmete außerörtliche Wege wie z. B. zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen führende Wege, Verbindungswege, Feld- und Waldwege, Rückewege und sonstige Wege einschließlich zugehöriger Brückenbauten und Nebenanlagen.

Im Zusammenhang mit den Wegemaßnahmen stehende erosionsvermindernde Maßnahmen und die Wiederherstellung von Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes können ebenfalls gefördert werden.

2.2.4 Sonstige ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

Gefördert wird die Sicherung und Wiederherstellung sonstiger Infrastruktur, soweit sie nicht unternehmerischen Bereichen zuzuordnen ist.

2.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuss kann bis zu 80 v. H. des Schadens betragen. In begründeten Härtefällen, die anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen sind, können im Rahmen einer vertiefenden Prüfung höhere Zuschüsse gewährt werden, jedoch maximal zu 100 v. H. der Schadenshöhe.

Maßnahmen öffentlicher Träger werden zu 100 v. H. bezuschusst.

2.4 Anweisungen zum Verfahren

Anträge sind bis spätestens 30.6.2014 beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), in den Fällen der Nummer 2.2.2 beim Landesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Anträge sind in der Regel bis zum 31.12.2014 zu bescheiden.

Die Zuwendung soll innerhalb von drei Jahren nach dem Schadenereignis gewährt werden.

3. Gewährung von Zuwendungen für die Wiederherstellung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes von durch Hochwasser 2013 geschädigten landwirtschaftlichen Flächen

3.1 Zuwendungszweck

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für die Wiederherstellung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes von durch Hochwasser 2013 geschädigten landwirtschaftlichen Flächen zur Milderung der zu erwartenden außergewöhnlich hohen Belastungen der wirtschaftlichen Situation der Landwirte und landwirtschaftlichen Unternehmen.

3.2 Gegenstand der Zuwendung

Eine Förderung der Wiederherstellung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt durch die Maßnahmen

3.2.1 Mähen, Aufnehmen und Entsorgen des vernichteten oder nicht verwendbaren Erntegutes, Striegeln oder Eggen auf dem Grünland,

3.2.2 Vorbereitung der Nachsaat durch striegeln oder eggen, walzen oder abschleppen, Nachsaat von Grünland,

3.2.3 Mähen, Aufnehmen und Entsorgen des vernichteten oder nicht verwendbaren Erntegutes, Vorbereitung der Nachsaat durch striegeln oder eggen, walzen oder abschleppen, Nachsaat von Grünland,

3.2.4 Abschlägeln und/oder Einarbeitung des nicht verwendbaren Aufwuchses und krumen-tiefe wendende Bodenbearbeitung auf dem Ackerland und

3.2.5 Abschlägeln und/oder Einarbeitung des nicht verwendbaren Aufwuchses und krumen-tiefe wendende Bodenbearbeitung, Saatbettbereitung, Anbau von Zwischenfrüchten auf dem Ackerland.

3.3 Zuwendungsempfänger

3.3.1 Zuwendungsempfänger können Landwirte und landwirtschaftliche Unternehmen sein, die Flächen im Fördergebiet (Summe der Referenzflächen innerhalb der geschlossenen Landesfläche) des Landes bewirtschaften und ihren Betriebssitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben.

3.3.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen, die bereits vor dem Hochwasser in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten waren,
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- c) Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1 Förderfähige Flächen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen (Nettoflächen) in Sachsen-Anhalt, die durch das Hochwasser im Juni 2013 geschädigt wurden. Ein amtlicher Nachweis über die Hochwasserschädigung wird grundsätzlich durch die Bewilligungsbehörde geführt. In Zweifelsfällen muss der Antragsteller die Betroffenheit durch geeignete Unterlagen nachweisen.

3.4.2 Der Antragsteller ist verpflichtet, die Wiederherstellung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes der Flächen zu gewährleisten. Die Maßnahmen müssen bis spätestens 30.9.2013 abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen legt die Bewilligungsbehörde einen späteren Zeitpunkt fest.

3.5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- 3.5.1 im Falle der Nummer 3.2.1 200 Euro je Hektar Grünland,
- 3.5.2 im Falle der Nummer 3.2.2 96 Euro je Hektar Grünland,
- 3.5.3 im Falle der Nummer 3.2.3 281 Euro je Hektar Grünland,
- 3.5.4 im Falle der Nummer 3.2.4 100 Euro je Hektar Ackerland,
- 3.5.5 im Falle der Nummer 3.2.5 250 Euro je Hektar Ackerland,

jedoch maximal bis zu 80 v. H. des Schadens.

3.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 3.6.1 Für Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen sind, wird keine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt.
- 3.6.2 Eine gleichzeitige Förderung von verschiedenen Maßnahmen nach Nummer 3.2 auf derselben Fläche ist nicht zulässig.
- 3.6.3 Soweit eine Förderung zur Wiederherstellung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes der Flächen gewährt werden kann, bleiben die betreffenden Beseitigungskosten für die Schäden und die Wiederherstellungskosten bei der Schadensberechnung nach Abschnitt 2 Teil B Nr.1 außer Betracht.

3.7 Anweisungen zum Verfahren

3.7.1 Verwaltungsbestimmungen

Für die Annahme der Anträge ist die Bewilligungsbehörde zuständig. Die Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Zuwendung ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Betriebssitz liegt. Liegt der Betriebssitz außerhalb von Sachsen-Anhalt, entscheidet die Bewilligungsbehörde über den Antrag, in deren Zuständigkeitsbereich der größte Anteil der beantragten Flächen liegt.

3.7.2 Antragsverfahren

3.7.2.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks gewährt.

3.7.2.2 Die Antragstellung auf Zuwendungen kann sofort erfolgen. Der Antrag ist grundsätzlich bis spätestens zum 15.8.2013 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

3.7.3 Auszahlung

Nach Beendigung der Maßnahme ist bei der Bewilligungsbehörde ein Antrag auf Auszahlung zu stellen.

Teil C

Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger bei Schäden an Wohngebäuden sind

- a) die Eigentümer und Erbbauberechtigten, die die Immobilie selbst nutzen,
- b) private Vermieter, Wohnungsunternehmen und kommunale Gebietskörperschaften als Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Wohngebäuden.

Zuwendungsempfänger bei Schäden am Hausrat sind die unter Satz 1 Buchst. a genannten Zuwendungsempfänger sowie private Mieter.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Wohngebäude

Gefördert werden können bei Wohngebäuden:

- a) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten Wohngebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile (Instandsetzung).
- b) Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz von durch das Hochwasser zerstörten Wohngebäuden, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben).

Als Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinie gelten Gebäude, die vollständig oder mindestens mit einem Anteil von mehr als 50 v. H. zu Wohnzwecken genutzt werden. Dies gilt sinngemäß für Eigentumswohnungen. Wohngebäude sind Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser,

ser, Mehrfamilienhäuser (ab drei Wohnungen), Wohngebäude im Rohbaustadium oder in der Rekonstruktion (Modernisierung und Instandsetzung), auch wenn sie deshalb zeitweilig unbewohnt sind, Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes

Sofern ein Gebäude überwiegend gewerblich genutzt wird, erfolgt die Förderung der Instandsetzung gemäß Abschnitt 2 Teil A.

Zu den Wohngebäuden zählen Einfriedungen wie Mauern und Zäune sowie nicht landwirtschaftlich genutzte Nebengebäude.

Förderfähig sind alle Kosten der Maßnahmen zur Beseitigung von baulichen Schäden (Instandsetzungen) an den durch das Hochwasser betroffenen Wohngebäuden sowie die Kosten zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile solcher Gebäude (einschließlich der Keller- und Nebenräume und wesentlicher Bestandteile im Sinne des § 94 Abs. 2 BGB).

Bei Instandsetzung können auch Modernisierungen gefördert werden. Das gilt insbesondere für energetische Maßnahmen, für die eine Rechtspflicht besteht. Im Übrigen gilt dies nur, soweit die Modernisierung zwingend erforderlich ist. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.

Förderfähig sind die Kosten der Wiedererrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden (Ersatzvorhaben) einschließlich der Grundstückskosten, wenn

- a) das bisher genutzte Wohngebäude durch das Hochwasser vollständig zerstört wurde,
- b) das bisher genutzte Wohngebäude dauerhaft unbewohnbar geworden ist oder
- c) die Instandsetzungskosten gleich hoch oder höher als die Kosten für ein Ersatzvorhaben wären.

Bei Ersatzvorhaben kann das neue Objekt auch an anderer Stelle als bisher gelegen sein. Stand das geschädigte Objekt in dauerhaft hochwassergefährdeter Lage, so soll das Ersatzobjekt an anderer Stelle errichtet werden. Auch in diesem Fall ist das Ersatzvorhaben nur bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.

Kosten von Abriss-, Teilabriss- und Aufräumarbeiten werden gefördert, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Instandsetzung oder einem Ersatzvorhaben stehen oder deren Durchführung erst ermöglichen.

Die Kosten für die erforderlichen Gutachten sind förderfähig.

Die Förderung etwaigen denkmalpflegerischen Mehraufwandes im Rahmen dieser Richtlinie ist möglich.

Nicht förderfähig sind:

- a) vor dem 18.5.2013 begonnene Maßnahmen,
- b) wegen zeitweiliger Unbewohnbarkeit des Wohngebäudes entstandene oder entstehende Miet- oder Unterbringungskosten,
- c) Umzugskosten, Mietausfälle oder zwischenzeitlich entstandene Miet- oder Unterbringungskosten und
- d) bei Ersatzvorhaben die für den Erwerb entstehenden sonstigen Kosten (Maklergebühren, Notargebühren, Grundbuchgebühren, Grunderwerbssteuern, Verwaltungsgebühren usw.).

Ausgeschlossen von der Förderung nach diesem Abschnitt der Richtlinie sind insbesondere:

- a) Gebäude, die ohne erforderliche Baugenehmigung errichtet wurden,

- b) landwirtschaftlich genutzte Nebengebäude (wie Scheunen, Ställe, Unterstände für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen),
- c) Wohngebäude, die zum Zeitpunkt der Hochwasserkatastrophe zum Rückbau oder zum weiteren Leerstand vorgesehen waren,
- d) Lehrlingswohnheime, Einrichtungen mit betreutem Wohnen,
- e) Jagd- und Fischerhütten und vergleichbare Baulichkeiten,
- f) Gartenteiche, Schwimmteiche auch überdacht, Swimmingpools, Gewächshäuser und
- g) Eigenleistungen.

2.2 Hausrat

Gefördert werden können bei Hausrat:

- a) die Reparatur von beschädigten Hausratgegenständen, soweit deren Aufwendungen den Wert der jeweiligen Sache nicht übersteigen oder
- b) die Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Hausratsgegenstände, sofern eine Reparatur unwirtschaftlich ist.

Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Wohngebäude

Der Zuschuss für Instandsetzungen beträgt 80 v. H. der förderfähigen Kosten. Der Zuschuss für Ersatzvorhaben beträgt 80 v. H. der förderfähigen Herstellungs- oder Erwerbskosten.

3.2 Hausrat

Der Zuschuss für die Reparatur oder Wiederbeschaffung von Hausratsgegenständen beträgt 80 v. H. des Wertes der beschädigten Sache, wobei in der Regel ein Abzug "neu für alt" bis zu 30 v. H. von den Ersatzbeschaffungskosten erfolgt.

Ohne geeignete Nachweise nur auf der Basis der Versicherung der Richtigkeit der Angaben durch einen Antragsteller nach Nummer 1 Satz 2 kann ein pauschalierter Schadensausgleich in Höhe von bis zu

- a) 4 000 Euro bei Ein-Personen-Haushalten,
- b) 6 000 Euro bei Zwei-Personen-Haushalten,
- c) 1 500 Euro für jede weitere zum Haushalt gehörige Person.

erfolgen.

Zur Vermeidung von Härtefällen können in begründeten Einzelfällen andere Regelungen getroffen werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Betroffenheit

Das Wohngebäude muss in einer von der Hochwasserkatastrophe im Juni 2013 betroffenen Gemeinde gelegen sein und hochwasserbedingte Schäden im Sinne des Abschnitts 1 Nr.

2.1 aufweisen. Die Bestätigung der zuständigen Gemeindeverwaltung ist bei Antragstellung vorzulegen. Dies gilt entsprechend auch bei der Geltendmachung von Schäden an Hausrat-gegenständen.

4.2 Schadensnachweis

4.2.1 Das Vorhandensein von hochwasserbedingten Schäden im Sinne des Abschnitts 1 Nr. 2.1 einschließlich der Höhe der voraussichtlich notwendigen Ausgaben für die Schadensbe-seitigung ist durch die Zuwendungsempfänger in Form von Gutachten oder Kostenvoran-schlägen nachzuweisen.

4.2.2 Wird die Förderung eines Ersatzvorhabens beantragt, ist stets ein Gutachten vorzu-legen. In diesem Gutachten ist die Zerstörung des Gebäudes oder seine dauernde Unbe-wohnbarkeit nachzuweisen oder zu belegen, dass die Kosten einer Instandsetzung die Kos-ten der Ersatzmaßnahme mindestens erreichen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Baubeginn

Mit der Maßnahme ist unverzüglich, spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Bewil-ligungsbescheides zu beginnen. Baubeginn und –abschluss sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Die Maßnahme muss spätestens 24 Monate nach Bestandskraft des Bewilli-gungsbescheides abgeschlossen sein.

5.2. Anrechnung von Soforthilfen

Ein Zuschuss nach Nummer 1.1 des RdErl. MF Richtlinie zur Gewährung von Hilfen zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Gebäuden an durch das Junihochwasser 2013 geschädigte Eigentümer vom 25.6.2013 wird auf die Zuwendung in voller Höhe angerechnet. Bisher gewährte Soforthilfen des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MF vom 12.6.2013) an vom Junihochwasser 2013 direkt betroffene Einwohner werden ebenfalls in voller Höhe an-gerechnet.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Antragstellung, Bewilligungsbehörden und –verfahren

6.1.1 Der Zuschuss ist bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens 30.6.2014 einzureichen. Die Anträge sind in der Regel bis zum 31.12.2014 zu bescheiden.

6.1.2 Für die Antragstellung ist der bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt erhältliche Vordruck zu verwenden, dem alle erforderlichen Nachweise und die Kostenvoranschläge, gegebenenfalls Gutachten für die beantragenden Maßnahmen beizufügen sind.

6.1.3 Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist die Bewilligungsbehörde. Sie prüft die Anträ-ge auf Vollständigkeit und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen vom Antragsteller an, insbesondere, sofern die Angaben oder Nachweise des Antragstellers nicht ausreichend er-scheinen oder sich Widersprüche zu früheren Angaben, z. B. im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung von Zuwendungen nach den Soforthilferichtlinien, ergeben.

6.1.4 Die Bewilligungsbehörde prüft in jedem Einzelfall, ob die Fördervoraussetzungen gegeben und ob im Rahmen ihres Kontingents Mittel vorhanden sind. Trifft beides zu, erteilt sie einen Zuwendungsbescheid.

6.2 Auszahlung

6.2.1 Der bewilligte Zuschuss wird nach Erfüllung der im bestandskräftigen Zuwendungsbescheid genannten Voraussetzungen und den hierzu getroffenen Regelungen ausgezahlt, sofern sich keine Überförderung ergibt.

6.2.2 Abweichend von Nummer 1.4 Satz 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gilt für Zuwendungsempfänger, die natürliche Personen sind, folgende Regelung:

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

6.3 Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde binnen drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist formgebunden und wird von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt.

Teil D

Hilfen zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Religionsgemeinschaften

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind öffentliche oder gemeinnützige Träger in den Bereichen Museen, Theater, Bibliotheken und Archive, Orchester, historische Parks und Gärten, Depots, Schlösser, Musikschulen und Kulturhäuser sowie Stiftungen, Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Kultureinrichtungen

Gefördert wird die Schadensbeseitigung. Förderfähige Sanierungen betreffen vor allem Bauwerke (Reinigung, Trockenlegung, Statik, Ersatzbauten), bauliche Anlagen und Außenanlagen, die technischen Einrichtungen (Heizung, Lüftung, Sanitär, Museums- und Bühnentechnik, Elektronik und Fuhrpark), die Ausstattung der Kulturstätten, die notwendige Restaurierung der in den Einrichtungen und Bauwerken vorhandenen Kulturgüter sowie die gärtnerische Wiederherstellung von Außenanlagen. Für Gegenstände wird bei der Schadensberechnung im Regelfall der Wiederbeschaffungswert zugrunde gelegt.

Bauliche Maßnahmen an bestehenden Anlagen oder Einrichtungen sind so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden. In begründeten Fällen sind daher auch von den bestehenden Anlagen oder Einrichtungen abweichende Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Maßgabe des Abschnitts 1 Nr. 2.2 förderfähig.

2.2 Denkmale

Förderfähig sind die Schadensbeseitigung und Maßnahmen im Bereich der Schadenserhebung, Schadensberatung und Schadenskoordinierung bei Einzel- und Flächendenkmälern unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten.

Die Anerkennung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes erfolgt durch die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Landesbehörden oder deren beauftragte Stellen.

2.3 Religionsgemeinschaften (KdÖ)

Förderfähig sind die Schadensbeseitigung und Maßnahmen im Bereich der Schadenserhebung, Schadensberatung und Schadenskoordinierung bei baulichen Anlagen, Gebäuden, wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände im Eigentum der Religionsgemeinschaften, unabhängig von ihrer Trägerschaft. Voraussetzung ist, dass diese als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind.

Die Anerkennung eines etwaigen denkmalpflegerischen Mehraufwandes erfolgt durch die für Denkmalschutz zuständigen Landesbehörden oder deren beauftragte Stellen.

2.4 Nicht förderfähig nach diesem Abschnitt der Richtlinie sind Schäden im Bereich der gewerblichen oder der freiberuflichen Kulturwirtschaft.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss nach den Nummern 2.1 und 2.2 kann bis zu 100 v. H. der Schadenshöhe gewährt werden. Förderfähig sind auch die Kosten zur notwendigen vorübergehenden Nutzung von anderen Anlagen oder Einrichtungen während der Schadensbeseitigung.

Im Falle von Religionsgemeinschaften kann der Zuschuss bis zu 80 v. H. des entstandenen Schadens gewährt werden

4. Anweisungen zum Verfahren

4.1 Die Anträge sind bis zum 30.6.2014 beim Landesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde auf einem zur Verfügung gestellten Antragsformular zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Antragstellung möglich.

4.2 Der Durchführungszeitraum soll sechs Jahre nicht überschreiten, in Abhängigkeit von Schadensintensität und wirtschaftlicher Lage.

4.3 Auf die Förderung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien aus Mitteln des Aufbauhilfefonds soll von den Empfängern der Förderung in geeigneter Form hingewiesen werden.

4.4 In besonders gelagerten Einzelfällen ist mit Zustimmung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien eine von den beiden genannten Programmteilen abweichende Regelung möglich, wenn wegen der besonderen Schwere der Schäden eine Förderung nach Maßgabe dieser Eckpunkte den gesamtstaatlichen Erfordernissen nicht gerecht wird.

Teil E
Hilfen zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur in den Gemeinden und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise, Zweckverbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten des öffentlichen Rechts, Unterhaltungsverbände, sowie sonstige nicht im Wettbewerb stehende Träger kommunaler Infrastruktur und
- b) kommunale Unternehmen sowie sonstige Träger kommunaler Infrastruktur, die nicht unter Buchstabe a fallen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Im Rahmen dieses Programms können insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden in folgenden Bereichen gefördert werden:

- a) Städtebauliche Infrastruktur, einschließlich der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Denkmälern, Kulturstätten, das Stadtbild prägenden Gebäuden. Zur städtebaulichen Infrastruktur gehören auch die administrative Infrastruktur und Erschließungsanlagen, wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie Parkflächen und Grünanlagen. Hierunter fallen auch Stadtgärten.
- b) Soziale Infrastruktur, wie Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Grundversorgung dienende Freizeitinfrastruktur wie Sportstätten und Gemeinschaftseinrichtungen in Kleingartenanlagen.
- c) Technische und verkehrliche Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen, soweit nicht gemäß Abschnitt 2 Teil A förderfähig. Zur verkehrlichen Infrastruktur gehören auch außerörtliche überwiegend öffentliche Straßen und Wege sowie Brücken.
- d) Wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit nicht gemäß Abschnitt 2 Teil A förderfähig; hierzu gehören Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen (Kläranlagen, Kanalisation), Abfallentsorgungsanlagen (einschließlich Deponien), Nebenanlagen wie Anlagen zur energetischen Nutzung von Klär- und Deponiegas, abschwemmgefährdete Altlasten sowie Hochwasserschutzanlagen, einschließlich deren Zufahrten, und wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur einschließlich innerörtlicher Gewässer, wenn sie nicht überwiegend nach Abschnitt 2 Teil B Nr. 2 gefördert werden können.

2.2 Im Rahmen der Schadensbeseitigung können auch Maßnahmen der Modernisierung gefördert werden, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind.

2.3 Förderfähig sind auch Gebäude und Einrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft.

2.4 Die Förderung von Kultureinrichtungen außerhalb der städtebaulichen Infrastruktur erfolgt nach Abschnitt 2 Teil D.

2.5 Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung (Maßnahme). Zu den förderfähigen Kosten gehören auch:

- a) die Kosten für vorbereitende Arbeiten,
- b) die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
- c) die Kosten für den Abriss,
- d) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens,
- e) die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände

2.6 Bei der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen werden nur die unrentierlichen Kosten gefördert.

2.7 Nicht förderfähig im Rahmen des Abschnitts der Richtlinie sind Maßnahmen, deren Kosten der Bund zu tragen hat, und Maßnahmen, deren Kosten das Land zu tragen hat.

2.8 Für die Schadensbeseitigung an Gewässern und Hochwasserschutzanlagen gelten die Grundsätze nach Abschnitt 2 Teil B Nr. 2.2.2.

3. Art, Höhe und Umfang der Förderung

Zuwendungen zur Schadensbeseitigung nach diesem Abschnitt können bis zu 100 v. H. des Schadens gewährt werden.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Zuwendungen sollen nur für Maßnahmen gewährt werden, die Teil eines nach Nummer 5.2 vorzulegenden Maßnahmeplans sind.

4.2 Die Wiederherstellung von öffentlichen schulischen Einrichtungen soll grundsätzlich nur gefördert werden, wenn deren Bestand laut Schulentwicklungsplanung der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 22 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt notwendig und ein Bedarf für die Infrastruktur für den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019 vom Träger der Schulentwicklungsplanung nachgewiesen und bestätigt ist. Für die Förderung von Schulen in freier Trägerschaft soll grundsätzlich eine Bestätigung der Schulbehörde zum Fortbestand dieser Einrichtung vorgelegt werden. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sollen in der Bedarfsplanung laut § 10 des Kinderförderungsgesetzes (in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung) enthalten sein. Bei sonstigen Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur sollen die Voraussetzungen für eine dauerhafte Fortführung gegeben sein. Im Bereich der freiwilligen Leistungen hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder der Landkreis darzulegen, dass sie über die dafür erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Die für die Bewilligung zuständige Stelle ist im Falle von Schäden an Sportstätten die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, im Übrigen das Landesverwaltungsamt.

Im Bewilligungsbescheid können Abschlagszahlungen vorgesehen werden.

Anträge sind von Antragsberechtigten spätestens bis zum 30.6.2014 zu stellen. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.

Die Bescheidung soll in der Regel bis 31.12.2014 erfolgen.

5.2 Maßnahmeplanverfahren

5.2.1 Die betroffenen Gemeinden, Verbandsgemeinden, Unterhaltungsverbände und kreisinternen Zweckverbände melden die jeweiligen Einzelmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Infrastruktur unter Verwendung der festgelegten Vordrucke – Gemeinden und Verbandsgemeinden einschließlich der Maßnahmen von Unternehmen, an denen sie überwiegend beteiligt sind sowie der Maßnahmen nicht-kommunaler Träger - an den jeweils zuständigen Landkreis. Die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisübergreifenden Zweckverbände melden ihre Einzelmaßnahmen – die Landkreise und kreisfreien Städte einschließlich der Maßnahmen von Unternehmen, an denen sie überwiegend beteiligt sind sowie der Maßnahmen nicht-kommunaler Träger - an das Landesverwaltungsamt. Es ist jeweils eine Übersicht (Maßnahmeplan) nach dem vorgegebenen Muster beizufügen und in elektronischer Form zu übermitteln, in der die Einzelmaßnahmen in der Reihenfolge des geplanten Umsetzungsbeginns dargestellt werden. Die Meldungen sind bis zum 15.9.2013 vorzunehmen. Der Beschluss des Gemeinderates, Verbandsgemeinderates, Kreistages oder der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses eines Unterhaltungsverbandes ist beizufügen.

5.2.2 Neben der Dokumentation der Schäden, dem Nachweis der Art der Schadensermittlung, zum Beispiel durch eine Kostenschätzung oder ein Gutachten, und einer Beschreibung des Schadens enthalten die Maßnahmemeldungen Informationen darüber, ob die jeweilige Maßnahme bereits begonnen worden ist. Außerdem enthalten die Maßnahmemeldungen Angaben darüber, ob Versicherungsleistungen oder Spenden eingesetzt worden sind oder erwartet werden. Eine Trennung der Einzelmaßnahme in Bauabschnitte ist möglich.

5.2.3 Der Maßnahmeplan mit den Meldungen für die jeweiligen Einzelmaßnahmen wird mit Ausnahme der Meldungen von Schäden an Sportstätten für die kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden, Unterhaltungsverbänden und kreisinternen Zweckverbände vom zuständigen Landkreis und für die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisübergreifenden Zweckverbände vom Landesverwaltungsamt auf Plausibilität von Schadenskausalität, Schadenshöhe und Umsetzungszeitraum beurteilt. Die zuständigen Landkreise und das Landesverwaltungsamt leiten die Meldungen für die jeweiligen Einzelmaßnahmen im Sportstättenbereich an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zur Beurteilung entsprechend Satz 1 weiter.

5.2.4 Die Maßnahmepläne gemäß Nummer 5.2.1 Satz 1 sind von den Landkreisen dem Landesverwaltungsamt bis 15.10.2013 vorzulegen. Das Landesverwaltungsamt fasst die einzelnen Maßnahmepläne, soweit sie plausibel sind, zu einem landesweiten Maßnahmeplan zusammen und teilt dem Ministerium der Finanzen die sich daraus in den einzelnen Jahren ergebenden voraussichtlichen Mittelabforderungen mit.

5.2.5 Anträge auf erstmalige Gewährung von Zuwendungen für die im Maßnahmeplan benannten Einzelmaßnahmen sind bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Eine Bindung der Zuwendungshöhe an den Betrag der Einzelmaßnahme, der im Maßnahmeplan enthalten ist, besteht nicht.

5.2.6 Sofern auch für die Umsetzung einer Einzelmaßnahme ein Beschluss des Gemeinderates, des Verbandsgemeinderates, des Kreistages, der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses eines Unterhaltungsverbandes erforderlich ist, ist dieser den Antragsunterlagen beizufügen.

5.2.7 Auf schriftlichen Antrag kann ein Maßnahmeplan ergänzt werden, wenn nachweislich verdeckte Schäden sowie geohydrologische Spätschäden aufgetreten sind, die zum Zeitpunkt der Aufstellung nicht vorhersehbar gewesen sind oder aus anderen vertretbaren Gründen eine frühere Aufnahme der Einzelmaßnahme in den Maßnahmeplan unterblieben ist. Dem Antrag müssen Einzelmaßnahmemeldungen für alle neuen Einzelmaßnahmen mit unvorhersehbaren Schäden auf den festgelegten Vordrucken beigelegt sein. Im Ergebnis der Überprüfung kann der Maßnahmeplan um Einzelmaßnahmen mit unvorhersehbaren Schäden ergänzt werden.

Teil F

Hilfen zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Forschungseinrichtungen, die gemeinsam vom Bund und vom Land Sachsen-Anhalt finanziert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Im Rahmen dieses Abschnitts der Richtlinie können Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der in Nummer 1 genannten Einrichtungen, unabhängig von der Trägerschaft, durchgeführt werden, die durch das Hochwasser 2013 geschädigt wurden.

2.2 Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung gefördert werden, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind und der Vermeidung künftiger Hochwasserschäden dienen.

2.3 Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtungen oder unter den Voraussetzungen der Nummer 2.2 auch die Modernisierung.

Zu den förderfähigen Kosten gehören auch

- a) die Kosten für vorbereitende Arbeiten,
- b) die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
- c) die Kosten für den Abriss,
- d) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten und
- e) die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungs- sowie notwendige apparative Ausrüstungsgegenstände ab einer Größenordnung von 5 000 Euro.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Maßnahmen sind grundsätzlich, auch bei zwingend notwendigen Modernisierungen bis zu 100 v. H. des entstandenen Schadens förderfähig.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung eines etwaigen denkmalpflegerischen Mehraufwands erfolgt nach den Grundsätzen von Abschnitt 2 Teil E.

5. Anweisungen zum Verfahren

Das Land fördert die in Nummer 1 genannten Einrichtungen durch eine direkte Zuwendung aus dem Landeshaushalt. Einzelheiten legt das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft fest.

Teil G

Hilfen zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Im Rahmen dieses Abschnitts der Richtlinie können Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden insbesondere in folgenden Bereichen gefördert werden:

- a) verkehrliche Infrastruktur,
- b) technische Infrastruktur,
- c) soziale Infrastruktur,
- d) Gemeinbedarfseinrichtungen insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft (z.B. Hochschulen), Verwaltung und Kultur (soweit sie nicht nach Abschnitt 2 Teil D gefördert werden) und
- e) wasserbauliche Anlagen sowie Gewässerinfrastruktur einschließlich deren Zufahrten, infrastrukturell erforderlich Anlagen in und an den Gewässern und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses in den Gewässern selbst.

1.2 Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind, gefördert werden.

1.3 Förderfähig sind auch Gebäude und Einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen.

1.4 Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung. Zu den förderfähigen Kosten gehören auch:

- a) die Kosten für vorbereitende Arbeiten,
- b) die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
- c) die Kosten für den Abriss,
- d) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des entstandenen Schadens und
- e) die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände.

1.5 Nicht förderfähig sind Maßnahmen, deren Kosten der Bund zu tragen hat, und Maßnahmen, deren Kosten die Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und öffentlichen Zweckverbände zu tragen haben.

2. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Maßnahmen nach Nummer 1 sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig. Bei der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen werden nur die unrentierlichen Kosten gefördert.

3. Anweisungen zum Verfahren

Das Land finanziert die in Nummer 1 genannten Maßnahmen direkt aus dem Landeshaushalt, soweit nicht Dritte als Träger der Infrastruktureinrichtungen betroffen sind. Einzelheiten für die Förderung in den Fällen von Nummer 1.3 legen die zuständigen Ministerien fest.

Teil H

Hilfen zur Schadensbeseitigung bei anderen Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes wie Vereine und Stiftungen

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind andere Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes wie Vereine und Stiftungen, soweit sie nicht von den anderen Abschnitten dieser Richtlinie erfasst werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden nach Abschnitt 1 Nr. 2.1. Die Förderfähigkeit richtet sich nach Abschnitt 1 Nrn. 2.2 bis 2.4.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 v. H. der festgestellten Schadenshöhe.

4. Anweisungen zum Verfahren

4.1 Die Anträge sind bis zum 30.6.2014 beim Landesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde auf einem zur Verfügung gestellten Antragsformular zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Antragstellung möglich.

Die Anträge sind in der Regel bis zum 31.12.2014 zu bescheiden.

Abschnitt 3 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 2.8. 2013 in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

De-minimis - Beihilfen

Soweit die Förderung nach dieser Förderrichtlinie als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in der Förderrichtlinie benannten De-minimis Verordnung erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die De-minimis-Förderung wird durchgeführt vom Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie an bis zur Genehmigung dieser Förderrichtlinie durch die Europäische Kommission.

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (1) tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I des AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - bb) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- f) Beihilfen an Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau tätig sind.
- g) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports;
- h) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

Dabei gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "Landwirtschaftliche Erzeugnisse" Erzeugnisse des Anhangs I des AEUV ausgenommen Fischereierzeugnisse;
- b) Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses" jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, woraus ein Erzeugnis entsteht, das auch unter den Begriff des landwirtschaftlichen Erzeugnisses fällt; mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Maßnahmen zur Vorbereitung eines Tier oder Pflanzenproduktes für den Erstverkauf.
- c) "Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses": Besitz oder Ausstellung eines Produkts zum Zwecke des Verkaufs, Angebots zum Verkauf, der Lieferung oder einer anderen Methode des Inverkehrbringens, ausgenommen des Erstverkaufs eines Primärerzeugers an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie aller Aktivitäten zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn dieser Verkauf in gesonderten, diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten stattfindet.

3. Forderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, d.h. den Kalenderjahren.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

4. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 3 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung, bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d.h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlten Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzsatz.

5. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde,

6. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Bereits die Absicht, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt die fördernde Stelle diesem Unternehmen schriftlich einschließlich der voraussichtlichen Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Wird die De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage einer Regelung verschiedenen Unternehmen gewährt, die Einzelbeihilfen in unterschiedlicher Höhe erhalten, kann dem Unternehmen alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfeshöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfeshöchstbetrag in Nummer 3 dieses Anhangs eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die fördernde Stelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei

vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 3 dieses Anhangs genannten Höchstbetrag nicht überschreitet.

7. Dokumentationspflicht

Die fördernde Stelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieses Anhangs zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der De minimis Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die fördernde Stelle übermittelt über das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Europäischen Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die De-minimis Verordnung eingehalten wurde; hierzu zählt insbesondere der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Unternehmen erhalten hat.

Auszug aus dem Beschluss der Kommission vom 27.6.2013 (Beihilfe Nr. SA.36787 (2013/N)) zu „Grundsätze für eine nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse verursachte Schäden in der Landwirtschaft“

Verfahren, Art und Höhe der Unterstützung

- (14) Um einen Ausgleich zu erhalten, müssen die betroffenen Landwirte bei der zuständigen Landesstelle einen Antrag einreichen, dem alle relevanten Informationen beizufügen sind. Gegebenenfalls werden von den Landwirten weitere Unterlagen verlangt. Die Landesstellen überprüfen den Schaden und beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe erfüllt sind. Sie ziehen hierfür technische Sachverständige heran und führen Kontrollen vor Ort durch.
- (15) Der Ausgleich wird für Einkommensminderungen durch Verluste oder Schäden an landwirtschaftlichen Gebäuden und Einrichtungen, Maschinen und Geräten, Tieren, Pflanzen und Feldvorräten gewährt. Ein Ausgleich wird nur für Schäden gewährt, für die ein direkter Zusammenhang zwischen dem durch die Naturkatastrophe verursachten Schaden und der staatlichen Beihilfe nachgewiesen werden kann.
- (16) Das von Deutschland zugrunde gelegte Schadenskonzept beruht auf dem Grundsatz, dass nur die für die Wiederbeschaffung bzw. die Reparatur beschädigter Vermögensgegenstände erforderlichen Kosten zuwendungsfähig sind. Nur die für die Fortführung eines Betriebes erforderlichen Vermögensgegenstände kommen für eine Förderung in Frage.
- (17) Dieses Konzept schließt auch die Refinanzierungskosten für Anlagevermögen, das durch die Naturkatastrophe zum Teil oder ganz vernichtet wurde sowie die Kosten für den teilweisen oder vollständigen Ersatz der verlorengegangenen Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ein. Eigenleistungen sind nur zuwendungsfähig, soweit sie in der Bilanz ausgewiesen werden. Ein Ausgleich wird insbesondere gewährt für Schäden an Kulturen und Tieren sowie an landwirtschaftlichen Gebäuden und landwirtschaftlicher Ausrüstung.
- (18) Durch vorübergehende Unterbrechungen des Produktionsprozesses entstandene Verluste und entgangene Gewinne, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten sowie sonstige Schäden werden nicht ersetzt.
- (19) Der Ausgleich wird für jeden Begünstigten einzeln berechnet. Für Schäden an Pflanzen wird der Ausgleich auf der Grundlage des durchschnittlichen Einkommens in den drei letzten Jahren (durchschnittlicher Ertrag multipliziert mit dem durchschnittlichen Preis) abzüglich des Einkommens im Schadjahr berechnet.
- (20) Der Schaden, für den ein Ausgleich gezahlt werden kann, wird bestimmt, indem vom überprüften Schadenswert etwaige Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen abgezogen werden. Vom Gesamtschaden werden außerdem alle aufgrund der Naturkatastrophe nicht entstandenen Kosten abgezogen.
- (21) Zur Einhaltung der Kumulierungsbestimmungen muss der Antragsteller gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle alle aufgrund des Schadereignisses erhaltenen Beihilfezahlungen für die gleichen beihilfefähigen Kosten offenlegen, einschließlich Versicherungszahlungen aufgrund von Versicherungspolicen.